



MUSTERURKUNDE 2

Personalfürsorgestiftung mit Ermessensleistungen und der Möglichkeit der Finanzierung von Beiträgen des Arbeitgebers an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen der Stifterfirma

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ... besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB und Art. 331 OR.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen an die Arbeitnehmenden der Stifterfirma (und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen) sowie deren Angehörige und Hinterbliebene in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Die Stiftung bezweckt ausserdem die Finanzierung und Leistung von Beiträgen der Stifterfirma (sowie mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen) an steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen, denen sich die Stifterfirma angeschlossen hat oder die sie selbst errichtet hat.

Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Rechte der bisherigen Destinatäre müssen gewahrt werden.

Art. 3 Vermögen

Die Stifterfirma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF ...

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch freiwillige Zuwendungen der Stifterfirma und Dritter sowie durch seine Erträge.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Personalfürsorgezwecken im Sinne von Art. 2 keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterfirma rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen (Risikoverteilung, Sicherheit, und Ertrag etc.) zu verwalten.

Arbeitgeberbeiträge an mit der Stifterfirma verbundene, steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von dieser vorgängig Beitragsreserven geäuft und diese gesondert ausgewiesen worden sind (Art. 331 OR).

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus ... Mitgliedern. Die Stifterfirma ernennt die Stiftungsratsmitglieder. Einzelheiten der Verwaltung werden in einem Reglement festgelegt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt Jahre. Er konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine anerkannte Revisionsstelle (Art. 89a Abs. 7 ZGB in Verbindung mit Art. 52a – c BVG).

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Personalfürsorgeeinrichtung und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Gewährt der Stiftungsrat durch Stiftungsratsbeschluss dauernde Leistungsansprüche, so beauftragt der Stiftungsrat zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Personalfürsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Bei Übergang der Stifterfirma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung der Stifterfirma, von angeschlossenen Unternehmungen oder ihrer Rechtsnachfolger steht eine allfällige Weiterführung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 53c BVG. Im Fall einer Weiterführung geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Die Bestimmung von Art. 53c BVG bleibt vorbehalten. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages sind die gebundenen Guthaben und allfällige weitere Ansprüche der Destinatäre der ausscheidenden Unternehmung anteilmässig festzustellen und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder individuell sicherzustellen.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalfürsorge sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 7 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks (und im Einverständnis mit der Stifterfirma) ändern.

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.